

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erstausgabe

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Inzertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Teile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 25 Pf. einschließl.  
des „Amts- und Anzeigebblatt“  
u. der „Humor-Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unseren Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Verlagsnummer Nr. 210.

Nr. 20.

54. Jahrgang.

Donnerstag, den 14. Februar

1907.

### Das Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden für die diesjährige Musterung im Bezirke der  
Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

- a. die Militärpflichtigen des Jahrganges 1887 und
  - b. diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige  
Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Bestellung  
zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind
- veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatzkommission  
pünktlich und in reinlichem und nüchternem Zustande zur Vermeidung der Zwangs-  
vorführung und der in § 26 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu er-  
scheinen, während das persönliche Erscheinen in den Losungsterminen den Militärpflichtigen  
freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatzkommission ausgesprochene, im Losungsscheine vermerkte Ent-  
scheidung ist nicht entgiltig, erst von der königlichen Oberersatzkommission wird  
im Aushebungstermine entscheidende Bestimmungen getroffen.
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine  
verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches, sofern der aus-  
stellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist.  
(§ 62,4 der Wehrordnung).
- 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung  
melden und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit Be-  
stimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäfte demjenigen Truppenteile über-  
wiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen mit Be-  
stimmtheit darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also  
nicht dem Nachersatz zugeteilt zu werden oder überzählig zu bleiben.  
Es haben daher Militärpflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den  
Bezicht auf ihre Losnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
- 4) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben  
auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und  
abzuholen zu lassen, oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Be-  
zirks-, Gerichts-, Armen- und Polizeiarzt) beizubringen. (§ 65,6 der  
Wehrordnung).

Die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermine vorzulegen.  
5) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zu-  
rückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind  
berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden  
und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63,7  
der Wehrordnung).

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.  
Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung,  
welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer  
bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrages  
bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden.  
(§ 32,2 der Wehrordnung).

**Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bzw.  
Auffichtungsunfähigkeit der Eltern usw. des Militärpflichtigen, so muß  
solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt  
werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden.**  
(§§ 33,6 und 63,7 der Wehrordnung).

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen  
erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträten, Bürger-  
meistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf  
eine genaue Kenntnis der Verhältnisse der darin Nachsuchenden oder auf einge-  
zogene sorgfältige Erkundigungen sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatzkommission für unbegründet befindet,  
werden der königlichen Oberersatzkommission zur Entscheidung vorgelegt.

Über die eingegangenen Zurückstellungsanträge wird an den  
beiden Losungsterminen entschieden werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Befüllung der Mannschaften  
Sorge zu tragen und dieselben eine Stunde vor dem Beginne der im  
Geschäftsplane festgesetzten Musterungstermine zu beordern; die mit der  
Ettamrollenführung beauftragten Berolonen haben die Rekruten zu begleiten und die Re-  
krutierungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen.  
(§§ 61,3 und 106 der Wehrordnung).

Schwarzenberg, am 7. Februar 1907.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission in den Aushebungs-  
bezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

### Geschäftsplan.

#### I. Musterungstermine.

#### Aushebungs-Bezirk Schneeberg.

##### a) in Schönheide im Gasthause „zum Schwan“

von vormittags 7,10 Uhr an

Donnerstag, den 28. Februar für die Militärpflichtigen aus Schönheide und Schönheiderhammer,  
Freitag, den 1. März für die Militärpflichtigen aus Neuheide, Oberstügensgrün und Unter-  
stügensgrün.

##### b) in Eibenstock in der Restauration „Zentralhalle“

von vormittags 7,10 Uhr an

Sonntag, den 2. März für die Militärpflichtigen aus Eibenstock,  
Montag, den 4. März für die Militärpflichtigen aus Blauenhof, Carlsfeld, Hundshübel,  
Muldenhammer, Reibhardtshaus, Sosa, Wilbenthal und Wolfsgrün.

### II. Losungstermin.

#### in Aue im Hotel „zum blauen Engel“

von vormittags 9 Uhr an

Donnerstag, den 14. März d. J. für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1887 aus dem  
Aushebungsbezirk Schneeberg.

### Aufgebot.

Die Schuhmacherehefrau **Friederike Emilie Rau geb. Lippoldt** in Eiben-  
stock hat beantragt, den verstorbenen Eischer **Alban Oswald Lippoldt**, zuletzt wohnhaft  
in Eibenstock, für tot zu erklären.

Der Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotsstermine, der auf den  
**31. August 1907, vorm. 9 Uhr**  
vor dem unterzeichneten Gericht anberaunt wird, zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung  
erfolgen wird.

Alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verstorlenen zu erteilen vermögen, werden  
aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.  
E i b e n s t o c k, am 11. Februar 1907.

### Königliches Amtsgericht.

Der abgeänderte Bebauungsplan für die Nordstraße ist vom königlichen  
Ministerium des Innern genehmigt worden. Der Plan liegt in der Katastralgemeinde zur  
Einsicht öffentlich aus.

Die abgeänderten Bauvorschriften für die Nordstraße werden nachstehend veröffentlicht.  
Stadtrat Eibenstock, den 7. Februar 1907.  
Hesse. Müller.

### Bauvorschriften für die Nordstraße zu Eibenstock.

§ 1.  
Die Bauvorschriften für die Nordstraße zu Eibenstock, vom 20. Juli 1899, nebst zu-  
gehörigem Bebauungsplan werden aufgehoben.  
An ihre Stelle treten vom Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung ab nachfolgende Be-  
stimmungen.

§ 2.  
Für die Nordstraße zu Eibenstock, Nr. 24 des Flurbuchs, zwischen der Hauptstraße  
(Eibenstock-Auerbacher-Staatsstraße) und der Muldenhammerstraße (Eibenstock-Hundshübler-  
Staatsstraße), Nr. 367 und 1106 des Flurbuches, ist an Stelle des von der königlichen  
Kreisbauhauptmannschaft Zwickau am 30. November 1899 genehmigten Bebauungsplanes der  
dieser Bauvorschriften als Anlage A angeheftete Bebauungsplan festgesetzt worden.  
Im Plane sind die Straßen- und Baufluchtlinien durch rote Linien, die Vorgärten  
durch grüne Uebermalung kenntlich gemacht.

§ 3.  
Für die Beschaffung und vollständige Herstellung der Straße nebst Schleuse, Wasser-  
und Gasleitung, sowie für die Deckung der hierdurch entstehenden Kosten sind die Vorschriften  
in §§ 39 und folgende, 46 und 77 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen,  
vom 1. Juli 1900, maßgebend.

Für die Eigentümer der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Ortsgesetzes bereits bebauten  
Grundstücke besteht eine Verpflichtung zu Anliegerleistungen wegen der vorhandenen Gebäude  
nur, soweit ihnen solche nach Maßgabe der Bauvorschriften für die Nordstraße, vom 20. Juli 1899,  
oblagen und fällig geworden, aber noch nicht oder nicht vollständig erfüllt sind. Werden  
diese Grundstücke aber weiter bebaut, so greifen die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes Platz  
mit der Maßgabe, daß die alten Anliegerleistungen auf die neuen anzurechnen sind.

Außer für die Absatz 1 bezeichneten Anlagen haben Anbauende an der Nordstraße zu  
den Kosten der künftigen Erbauung einer Vorflutschleuse beizutragen. Der Beitrag wird für  
das laufende Meter Straßenfrontlänge des bebauten Grundstücks auf 2 Mark festgesetzt.

Bei Bebauung der an der Nordstraße noch unbebauten anliegenden Grundstücke mit  
selbständigen Vordergebäuden an dieser Straße sind die östlichen Vorgärten vollständig, von  
den westlichen Vorgärten aber ein Streifen von 2,50 Meter Breite unentgeltlich, pflanz- und  
oblastenfrei an die Stadtgemeinde für die Zwecke künftiger Straßenverbreiterung abzutreten.

Für die an der Nordstraße bebauten Anliegergrundstücke tritt diese Verpflichtung im Falle der  
weiteren Bebauung ein. Soweit nach § 3 Abs. 6 das Vorgartenland überbaut werden darf,  
braucht es nicht abgetreten zu werden. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke kann  
vom Stadtrat die Befugnis eingeräumt, beziehentlich die Verpflichtung auferlegt werden,  
den abgetretenen Grund und Boden bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme für die Straßen-  
verbreiterung zu benutzen und nach den Bestimmungen des nächsten Absatzes zu unterhalten.

Die Vorgartenflächen sind als Ziergärten anzulegen und dauernd zu erhalten.  
Bei Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstücke Nr. 35 des Flurbuchs kann die  
Anbringung eines bis zur Straßenfluchtlinie vorspringenden Vorbaus genehmigt beziehentlich  
vorgeschrieben werden.

§ 4.  
Die Nordstraße ist in offener Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern zu bebauen.  
Doppelhäuser dürfen zusammen eine Frontlänge bis zu 35 Meter erhalten.

Die Haupt- und Hintergebäude sind allseitig architektonisch auszugestalten.  
Neben- und Hintergebäude, die an der Nordstraße auf den an Schneeberger- oder  
Schulstraße mit selbständigen Vordergebäuden bebauten Grundstücken errichtet werden, sind so  
auszuführen, daß sie der Gestaltung der selbständigen Vordergebäude an der Nordstraße ent-  
sprechen und der Stadt nicht zur offenbaren Unzierde gereichen.

Die Hauptstimmhöhe der Gebäude darf 14 Meter nicht überschreiten, wo aber einschließ-  
lich der Vorgärten eine geringere Straßenbreite eintritt, nicht mehr wie letztere betragen.  
Die Gebäude dürfen über Erdoberfläche nicht mehr als 3 Geschosse erhalten.

Der Grenzabstand hat sich nach den Bestimmungen in § 95 des Allgemeinen Baugesetzes  
zu richten.

An den Straßenecken beziehentlich Kreuzungen sind verbrochene Ecken von 3 Meter  
Breite vorzulegen. Diese Ecken sind unentgeltlich zur Straße abzutreten und als Fußweg  
mit herzustellen.

Die nördlichen Gebäudefläche der Parzellen Nr. 54 und 1026 sind mit dreigeschossigen  
Gebäuden unter Beachtung der Vorschrift Absatz 3 zu bebauen.

Innerhalb der westlichen Vorgärten dürfen Vorbauten unter den Voraussetzungen des